

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. September 2011 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften vom 8. Dezember 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 558, S. 375–382), zuletzt geändert am 6. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 48, S. 273–274), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Oktober 2011 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt neugefasst: „§ 13 Verleihung des Doktorgrades“.
- b) Nach der Angabe „§ 17 Inkrafttreten“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Anlage“ angefügt.

2. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:
„(1) Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „naturalium“ die Wörter „– Dr. rer. nat.) oder nach Abschluss eines Promotionsstudiengangs (Doktorandenkolleg) den Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „(§ 10)“ ein Punkt angefügt.

3. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Promotionsausschuss“ die Wörter „der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Dozenten/Dozentinnen (gemäß § 54 Abs. 2 UG)“ durch ein Komma und die Wörter „den Privatdozenten/Privatdozentinnen, den Arbeitsgruppenleitern/Arbeitsgruppenleiterinnen, denen die Fakultät eine Promotionsberechtigung eingeräumt hat,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „hauptamtlich“ durch das Wort „hauptberuflich“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.“

d) Absatz 5 wird wie folgt neugefasst:

„(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

4. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 54 Abs. 4 UG“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „(§ 4 Abs. 1)“ durch die Angabe „gemäß § 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Dem Antrag soll die Erklärung von zwei Professoren/Professorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen oder Arbeitsgruppenleitern/Arbeitsgruppenleiterinnen beigefügt werden, dass sie die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin übernehmen. Dabei muss zumindest der/die gegenüber dem Promotionsausschuss verantwortliche Betreuer/Betreuerin zum hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Fakultät gehören und über die Promotionsberechtigung an der Fakultät verfügen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „grundsätzlich“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 9 Abs. 12)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 2)“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „vollamtlich“ durch das Wort „hauptberuflich“ ersetzt.

5. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Der Bewerber/Die Bewerberin muss in einem naturwissenschaftlichen Fach an einer deutschen Universität einen Diplomstudiengang oder an einer deutschen Hochschule einen Masterstudiengang, einen vierjährigen Bachelorstudiengang, den Zweiten Abschnitt des Pharmazeutischen Staatsexamens oder einen mindestens vierjährigen Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien mit einer wissenschaftlichen Arbeit (Zulassungsarbeit) in einem naturwissenschaftlichen Fach mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben. Bei Hochschulabschlüssen in einem nichtnaturwissenschaftlichen Fach kann der Promotionsausschuss abweichend von Satz 1 die Annahme als Doktorand/Doktorandin ausnahmsweise zulassen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Zur Promotion können auf Antrag auch Absolventen/Absolventinnen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen und Berufsakademien zugelassen werden, die

1. ihr naturwissenschaftliches Studium mit einem hervorragenden Prüfungsergebnis abgeschlossen haben,
2. eine fachgutachterliche Bestätigung von zwei Professoren/Professorinnen der Fachhochschule oder Berufsakademie über ihre besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit vorlegen und
3. eine Erklärung eines promotionsberechtigten Mitglieds der Fakultät vorweisen, dass er/sie bereit ist, die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin zu übernehmen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 leitet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Gegenstände des abgeschlossenen Studiums an der Fachhochschule oder Berufsakademie und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas ein Eignungsfeststellungsverfahren ein. Die von zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät abgenommene Eignungsfeststellungsprüfung dient dem Nachweis der für die Promotion in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet erforderlichen Befähigung. Sie umfasst eine mindestens mit der Note „gut“ bewertete schriftliche wissenschaftliche Arbeit und eine als bestanden bewertete mündliche Prüfung.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen eines mindestens dreijährigen naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs, die aufgrund exzellenter Leistungen im Studium zu den fünf Prozent Besten ihres Abschlussjahrgangs gehören, können auf Antrag zum Fast-Track-Verfahren zugelassen werden. Im Rahmen des Fast-Track-Verfahrens sind von dem Bewerber/der Bewerberin vorbereitende Studien zur Dissertation durchzuführen. Der Promotionsausschuss legt die hierfür aus dem Angebot des Masterstudiengangs, dem das in Aussicht genommene Dissertationsthema zuzuordnen ist, zu belegenden Lehrveranstaltungen fest. Werden diese Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern mit Erfolg absolviert, erteilt der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion. Die Promotionsurkunde enthält einen besonderen Hinweis auf die Promotion aufgrund des Fast-Track-Verfahrens.

(4) Bewerber/Bewerberinnen mit einem medizinischen Doktorgrad (Dr. med. oder M.D.) können auf Antrag unter der Voraussetzung, dass sie einer Graduiertenschule oder einem Graduiertenkolleg angehören, an der beziehungsweise dem die Fakultät beteiligt ist, zur Promotion mit dem Grad Dr. rer. nat. beziehungsweise Ph.D. zugelassen werden. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen dazu von zwei promotionsberechtigten Betreuern/Betreuerinnen der Fakultät vorgeschlagen werden und während der Anfertigung ihrer naturwissenschaftlichen Dissertation die vom Promotionsausschuss vorgegebenen Kurse erfolgreich absolvieren.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.
- d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „ausländischen“ das Wort „wissenschaftlichen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „in einem Eignungsfeststellungsverfahren“ eingefügt.
 - cc) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Wörter „und legt gegebenenfalls von den Bewerbern/Bewerberinnen zu erfüllende Auflagen fest“ eingefügt.
 - dd) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Promotionsausschuss“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- 6. In **§ 5** wird das Wort „seines“ durch die Wörter „seines/ihrer“ **ersetzt**.
- 7. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Wissenschaftsbereich der Fakultät“ durch die Wörter „Bereich der Naturwissenschaften“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Vorliegen von mindestens zwei herausragenden wissenschaftliche Arbeiten, deren Erstautor/Erstautorin der Bewerber/die Bewerberin ist und die in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sind, kann die Dissertation auch als kumulative Dissertation angefertigt werden. Den zu einer kumulativen Dissertation verbundenen Arbeiten ist ein Zusammenfassung der wichtigsten Arbeitsergebnisse und eine ausführliche übergreifende Einleitung voranzustellen. Vor der Anfertigung der kumulativen Dissertation ist von dem Bewerber/der Bewerberin und seinen/ihren beiden Betreuern/Betreuerinnen mindestens zehn Arbeitstage vor dessen nächsten Sitzung im Umlaufverfahren ein entsprechender Antrag beim Promotionsausschuss zu stellen und unter Vorlage der hierfür vorgesehen Publikationen ausführlich schriftlich zu begründen. Der Antrag ist angenommen, wenn der Promotionsausschuss ihm mit Dreiviertelmehrheit zustimmt; andernfalls ist eine Dissertation in der üblichen Form zu erstellen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - d) In dem neuen Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Der Promotionsausschuss“ durch die Wörter „Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
- 8. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt neugefasst:

„3. die Bescheinigung der Annahme als Doktorand/Doktorandin (§ 3) sowie von Absolventen/Absolventinnen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen und Berufsakademien der Nachweis über das abgeschlossene Eignungsfeststellungsverfahren (§ 4 Absatz 2)“.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Führungszeugnis“ die Wörter „neueren Datums“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

dd) Nummer 6 wird wie folgt neugefasst:

„6. eine Erklärung über die Weiterbildung, in der die Fächer der Weiterbildung während der Anfertigung der Dissertation in tabellarischer Form aufzuführen sind“.

ee) Nummer 7 wird wie folgt neugefasst:

„7. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung“.

ff) Nummer 8 wird aufgehoben.

gg) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 8 und 9.

hh) In der neuen Nummer 9 wird die Angabe „50 Exemplare“ durch die Wörter „ein Exemplar“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

9. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit (§ 3 Abs. 2)“ gestrichen.

bb) Satz 2 und 3 werden wie folgt neugefasst:

„Referent/Referentin und Korreferent/Korreferentin müssen an der Fakultät promotionsberechtigt (§ 2 Absatz 2) sein. Der/Die verantwortliche Betreuer/Betreuerin ist in der Regel der Referent/die Referentin der Dissertation und muss zum hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personal gehören.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Professor/Professorin oder Dozent/Dozentin“ durch die Angabe „an der Fakultät promotionsberechtigt“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gutachten“ die Wörter „und der schriftlichen Zusammenfassung der Dissertation“ eingefügt.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „Professoren/Professorinnen und Dozenten/Dozentinnen“ durch die Wörter „promotionsberechtigten Mitglieder“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „vierzehntägigen“ gestrichen.

dd) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dekanat“ die Wörter „der Fakultät“ eingefügt.

ee) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einspruchsfrist beträgt während der Vorlesungszeit mindestens zehn Arbeitstage, während der vorlesungsfreien Zeit mindestens 20 Arbeitstage.“

d) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Gutachternoten“ durch die Wörter „Noten der Referenten/Referentinnen“ ersetzt.

e) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nur einer/eine von drei“ durch die Wörter „einer/eine der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „gerundete“ gestrichen.

10. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „oder Dozenten/Dozentin, der/die vom/von der“ durch ein Komma und die Wörter „Privatdozenten/Privatdozentin oder Arbeitsgruppenleiter/Arbeitsgruppenleiterin gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1, der/die von dem/der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „unter 2. bis 4. genannten Professoren/Professorinnen oder Dozenten/Dozentinnen“ durch die Wörter „in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird nach dem Wort „Teilnahme“ das Wort „an“ eingefügt.
 - dd) In Satz 5 wird das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreter/eine Vertreterin, der/die das Fachgebiet des/der verhinderten Referenten/Referentin beziehungsweise Korreferenten/Korreferentin vertreten kann“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 9 Abs. 6 und mindestens eine Woche“ durch die Wörter „Spätestens fünf Arbeitstage“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gutachten“ die Wörter „oder durch Einspruch (§ 9 Absatz 6)“ eingefügt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „acht Tage“ durch die Wörter „zehn Arbeitstage“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „über die Anforderungen seiner/ihrer Studienabschlussprüfung hinausgehen und“ gestrichen.
 - d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Fakultät tätigen Professoren/Professorinnen, Dozenten/Dozentinnen“ durch die Wörter „in der Fakultät promotionsberechtigten Mitgliedern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Lehrpersonen“ durch die Wörter „die an der Fakultät promotionsberechtigten Mitglieder und Lehrbeauftragten“ ersetzt.
 - e) In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „das Verfahren“ durch die Wörter „der Prüfungsanspruch“ ersetzt.

11. **§ 11** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „den Titel der Arbeit und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „führen“ die Angabe „(§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8)“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „der Dekan/die Dekanin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „dessen Mitwirkung“ durch die Wörter „Mitwirkung des Promotionsausschusses“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „übereinstimmend“ das Wort „als“ eingefügt.

12. **§ 12** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Dieser Verpflichtung kann der Doktorand/die Doktorandin nachkommen durch unentgeltliche Abgabe an die Universitätsbibliothek Freiburg von wahlweise

 1. 30 gedruckten oder vervielfältigten Exemplaren der Dissertation im Bereich der Chemie und Pharmazie beziehungsweise von 40 gedruckten oder vervielfältigten Exemplaren der Dissertation im Bereich der Geowissenschaften,
 2. sechs Exemplaren der Dissertation und den Nachweis der Veröffentlichung ihres Inhalts in Fachzeitschriften oder in einer Schriftenreihe oder als selbständige Schrift, die im Buchhandel

mit einer nachgewiesenen Mindestauflage von 150 mit einer ISB-Nummer versehenen Exemplaren vertrieben wird,

3. einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek Freiburg entsprechen; in diesem Fall sind zwei zusätzliche Exemplare der Dissertation einzureichen.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Ablieferung einer elektronischen Version gemäß Satz 1 Nr. 3 hat der Doktorand/die Doktorandin zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht. Er/Sie räumt der Universität Freiburg das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschrift abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher ist der Doktorand/die Doktorandin darüber zu belehren, dass er/sie bei einer späteren Veröffentlichung den Verlag über die Einräumung dieses Rechts aufklären muss und dies eine spätere Veröffentlichung erschweren kann.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „(vgl. § 13 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 13 Absatz 4)“ ersetzt.

13. **§ 13** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt neugefasst: „§ 13 Verleihung des Doktorgrades“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sofern die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 2 hierfür vorliegen, kann der Promovend/die Promovendin wählen, ob er/sie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) führen will. Der Doktorgrad ist in der Promotionsurkunde enthalten.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

d) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „des Beschlusses des Promotionsausschusses“ durch die Wörter „der bestandenen Kollegialprüfung“ ersetzt.

14. **§ 14** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „von dem Dekan/der Dekanin“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kommission“ die Wörter „aus den promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät“ eingefügt.

15. **§ 15 Absatz 3 Satz 2** wird wie folgt **neugefasst**:

„Der Beschluss ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem/der Betroffenen zuzustellen.“

16. **§ 16** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Der Bewerber/Die Bewerberin wird von zwei akademischen Lehrern/Lehrerinnen der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität und mindestens einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der ausländischen Fakultät betreut.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Betreuer/Die Betreuerin“ durch die Wörter „Ein Betreuer/Eine Betreuerin“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Freiburger Betreuer/die Freiburger Betreuerin“ durch die Wörter „ein/eine Freiburger Betreuer/Betreuerin“ ersetzt.

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Bewertung der Dissertation werden die Noten der Gutachten beider Fakultäten gemittelt.“

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Findet die mündliche Promotionsleistung als Kollegialprüfung an der Freiburger Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften statt, nehmen daran neben Referenten/Referentinnen dieser Fakultät auch die Referenten/Referentinnen der ausländischen Fakultät teil.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „„Dr. rer. nat.““ durch die Wörter „Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ ersetzt.

17. Nach § 17 wird folgende **Anlage angefügt:**

„Anlage

(zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7)

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich

bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

Name der betreffenden Hochschule:

Jahr der Vorlage der Arbeit:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift““.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Freiburg, den 10. Oktober 2011



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor